

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. Februar 2024

„Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes“

A. Problem

Die Gebühren im Bremischen Justizkostengesetz sind der Höhe nach seit dem 01. Januar 2020 unverändert und vor dem Hintergrund der allgemeinen Kostenentwicklung nicht mehr adäquat.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf werden die bisherigen Gebühren in Anbetracht der Kostenentwicklung seit 2020 angemessen angehoben.

C. Alternativen

Das Bremische Justizkostengesetz wird nicht geändert.

Diese Alternative wird nicht vorgeschlagen, weil damit ein Verzicht auf Einnahmen verbunden wäre.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die vorgeschlagene Erhöhung der Gebühren wird zu Mehreinnahmen führen. Die Höhe der Mehreinnahmen lässt sich nicht konkret beziffern. Erwartet werden jährliche Mehreinnahmen von etwa 11.000 €.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind von den gebührenrechtlichen Änderungen nicht zu erwarten.

Von den vorgeschlagenen Regelungen sind Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.
Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 08. Februar 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der Sitzung im März.

Anlagen:

- 01 Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
- 02 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 20.02.2024**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der Sitzung im März.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf werden Gebühren des Bremischen Justizkostengesetzes in Justizverwaltungsangelegenheiten in Anbetracht der allgemeinen Kostenentwicklung angemessen erhöht.

Es handelt sich um anzupassende Gebühren für

- Feststellungserklärungen nach § 1059a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2, § 1059e, § 1092 Absatz 2 und § 1098 Absatz 3 BGB,
- Werthinterlegungen,
- Verfahren über die Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern, von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke sowie die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern,
- Leistungen der Justizverwaltung gegenüber Notarinnen und Notaren und
- Widerspruchsverfahren von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in erster und zweiter Lesung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Justizkostengesetzes

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 2 des Bremischen Justizkostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1992 (Brem.GBl. S. 257 — 36-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 958, 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Angabe „35 bis 540“ durch die Angabe „45 bis 650“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 wird die Angabe „10 bis 340“ durch die Angabe „15 bis 410“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3.2 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3.3 wird die Angabe „10 bis 340“ durch die Angabe „15 bis 410“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3.4 wird die Angabe „10 bis 85“ durch die Angabe „15 bis 105“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4.1 wird die Angabe „158“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4.2 wird die Angabe „158“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4.3 wird die Angabe „158“ durch die Angabe „190“ ersetzt.
 - d) In den Anmerkungen zu Buchstabe b wird die Angabe „105“ durch die Angabe „130“ ersetzt.
 - e) In den Anmerkungen zu Buchstabe d wird in Satz 1 die Angabe „105“ durch die Angabe „130“ und in Satz 2 die Angabe „63“ durch die Angabe „75“ ersetzt.
 - f) In Nummer 4.4 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - g) In Nummer 4.5 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - h) In Nummer 4.6 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
 - i) In den Anmerkungen zu Buchstabe b wird die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ ersetzt.
 - j) In den Anmerkungen zu Buchstabe d wird in Satz 1 die Angabe „35“ durch die Angabe „45“ und in Satz 2 die Angabe „21“ durch die Angabe „25“ ersetzt.

4. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1 wird die Angabe „550“ durch die Angabe „660“ ersetzt.
 - b) In Nummer 5.2 wird die Angabe „385“ durch die Angabe „465“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5.3 wird die Angabe „250“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
 - d) In Nummer 5.4 wird die Angabe „190“ durch die Angabe „230“ ersetzt.
 - e) In Nummer 5.5.1 wird die Angabe „110“ durch die Angabe „135“ ersetzt.
 - f) In Nummer 5.5.2 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „70“ ersetzt.
 - g) In Nummer 5.6.1 wird die Angabe „330“ durch die Angabe „400“ ersetzt.
 - h) In Nummer 5.6.2 wird die Angabe „660“ durch die Angabe „795“ ersetzt.
 - i) In Nummer 5.6.3 wird die Angabe „990“ durch die Angabe „1190“ ersetzt.
5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.1 wird die Angabe „55 bis 330“ durch die Angabe „70 bis 400“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6.2 wird die Angabe „35 bis 220“ durch die Angabe „45 bis 265“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Gebührenverzeichnis zum Bremischen Justizkostengesetz (Anlage zu § 1 Absatz 2) festgelegte Gebühren, die ihrer Höhe nach seit dem 1. Januar 2020 unverändert sind, gestalten sich angesichts der Kostenentwicklung nicht mehr adäquat und sollen angemessen angehoben werden.

Die Festgebühr und die Mindestbetragsrahmengebühren in Hinterlegungssachen sollen wegen ihres niedrigen Niveaus von 10 auf 15 € angehoben werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Betraglich angepasst und in vollen 5-Euroschritten geglättet werden unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung die seit dem Jahr 2020 unveränderten Gebühren für Feststellungserklärungen (Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses), Hinterlegungssachen (Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses), die Allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetschern, von Dolmetscherinnen und Dolmetschern für staatsanwaltschaftliche und notarielle Zwecke sowie Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern (Nummer 4 des Gebührenverzeichnisses), Notarangelegenheiten (Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses) und die Gebühren in Vorverfahren im Rahmen des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung, soweit Einwendungen gegen Verwaltungsakte, denen eine Bewertung von Prüfungsleistungen zugrunde liegt (Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses).

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am 1. April 2024 in Kraft treten.